

§ 28 Flexibonus

Absatz wird wie folgt geändert:

- I. Versicherte der BERGISCHEN, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können auf Grundlage des § 11 Absatz 6 SGB V folgende zusätzliche Leistungen auf Grundlage der nachfolgenden Absätze in Anspruch nehmen.

Absatz neu eingefügt:

IX. Erweiterte Leistungen für Zahnbehandlung

Die BERGISCHE bezuschusst für Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Kosten über die Leistungen des Sozialgesetzbuch V hinaus für folgende private Zusatzleistungen im Zusammenhang mit einer zahnärztlichen Behandlung:

- einmalige Fissuren-Versiegelung der kariesfreien Prämolaren
- Behandlung mit Lachgas, sofern die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt wird und der Behandler eine Weiterbildung zur sicheren Anwendung von Lachgassedierungen entsprechend den Ausbildungsstandards der Deutschen Gesellschaft für dentale Sedierung (DGfdS) abgeschlossen hat

Voraussetzung ist, dass diese Leistungen durch einen zugelassenen Vertragsarzt erbracht wurden. Die Erstattung von Leistungen nach diesem Absatz ist auf 40 € im Kalenderjahr begrenzt.

§ 29 Kinderflexi

Absatz wird wie folgt geändert:

- I. Versicherte der BERGISCHEN, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Grundlage des § 11 Absatz 6 SGB V folgende zusätzliche Leistungen auf Grundlage der nachfolgenden Absätze in Anspruch nehmen.

Absatz wird neu eingefügt:

VIII. Erweiterte Leistungen für Zahnbehandlung

Die BERGISCHEN bezuschusst die Kosten über die Leistungen des Sozialgesetzbuchs V hinaus für folgende private Zusatzleistungen im Zusammenhang mit einer zahnärztlichen Behandlung:

- einmalige Fissuren-Versiegelung der Prämolaren
- Behandlung mit Lachgas, sofern die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt wird und der Behandler eine Weiterbildung zur sicheren Anwendung von Lachgassedierungen entsprechend den Ausbildungsstandards der Deutschen Gesellschaft für dentale Sedierung (DGfdS) abgeschlossen hat

Voraussetzung ist, dass diese Leistungen durch einen zugelassenen Vertragsarzt erbracht wurden. Die Erstattung von Leistungen nach diesem Absatz ist auf 40 € im Kalenderjahr begrenzt. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme derselben Leistung nach § 28 ist ausgeschlossen.

|